



*nifbe-Themenheft Nr. 36*

# *Kinderrechte und Partizipation*

*Jörg Maywald*

Schutzgebühr 2 Euro

Gefördert durch:



**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**

# *Kinderrechte und Partizipation*

## **Abstract**

In diesem Beitrag werden zunächst Inhalte und Geltung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland dargestellt. Daraufhin wird anhand von Beispielen erörtert, auf welche Weise Kinder alters- und reifeangemessen beteiligt werden sollten und wie kindliche Selbstbestimmung, Mitbestimmung und die Verantwortung der Erwachsenen für Kinder balanciert werden müssen. Anschließend wird dargestellt, worin der Kinderrechtsansatz in der KiTa besteht und wie Eltern im Rahmen der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft für die Rechte ihrer Kinder gewonnen werden können. Der Beitrag schließt mit einigen Anregungen zur Weiterentwicklung der Beteiligungsrechte von Kindern.

## **Gliederung**

- 1. Einführung**
- 2. Das Gebäude der Kinderrechte**
- 3. Kinder und Erwachsene - Gleichheit und Verschiedenheit**
- 4. Kinder altersgerecht beteiligen**
- 5. Selbstbestimmung, Partizipation und erwachsene Verantwortung**
- 6. Der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen**
- 7. Einrichtung von Beschwerdemöglichkeiten**
- 8. Eltern für Kinderrechte gewinnen**
- 9. Weiterentwicklung von Kinderrechten**
- 10. Fazit**
- 11. Literatur**

***Teilhabe und Beteiligung der Kinder ist ein fundamentales Kinderrecht***

## 1. Einführung

Von Anfang an hat jedes Kind das tiefe Bedürfnis dazuzugehören und beteiligt zu werden. Partizipation verbindet sich mit der Erfahrung, wichtig zu sein und etwas zu bewirken. Sie ist daher ein wesentliches Element einer an den Potentialen der Kinder ansetzenden inklusiven Bildung und Erziehung. Die Ermöglichung von Teilhabe und die Beteiligung der Kinder an den sie betreffenden Entscheidungen ist kein Zugeständnis der Erwachsenen, sondern ein fundamentales Kinderrecht. Eine Altersgrenze, ab der Partizipation stattfinden muss, existiert nicht. Beteiligung sollte jedoch altersgerecht gestaltet sein und darf nicht dazu missbraucht werden, die Verantwortung der Erwachsenen für die Verwirklichung der Kinderrechte auf die Kinder abzuwälzen.

Der Bezug zu den universell geltenden internationalen Kinderrechten bildet die zentrale normative Grundlage für Teilhabe und Beteiligung in Einrichtungen der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung. Dabei bezieht sich Teilhabe sowohl auf gleichberechtigte Zugänge für alle Kinder zu früher Bildung als auch auf die Partizipationsmöglichkeiten der Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Die Etablierung einer umfassenden Beteiligungskultur auf konzeptioneller Ebene und im Alltagshandeln ist die Voraussetzung dafür, dass Kinder ihre Beteiligungsrechte auch tatsächlich wahrnehmen können. Nicht zuletzt müssen die Eltern für Kinderrechte gewonnen werden. Dies kann erreicht werden durch eine kinderrechtsbasierte Erziehungs- und Bildungspartnerschaft sowie durch die Integration der Kinderrechte in die Angebote der Eltern- und Familienbildung.

***Kinder sind von Beginn an Persönlichkeiten und Träger eigener Rechte***

## 2. Das Gebäude der Kinderrechte

Kinder sind von Beginn an Persönlichkeiten und Träger eigener Rechte. Kinderrechte müssen nicht erworben oder verdient werden, sie sind nicht abhängig von bestimmten Eigenschaften, sondern unmittelbarer Ausdruck der jedem Kind innewohnenden und unveräußerlichen Würde. Die Würde des Kindes zu achten und Kinder als Rechtssubjekte zu respektieren, ist Aufgabe aller Akteur\*innen in der Arbeit mit Kindern und für Kinder. Mit der Orientierung an den Kinderrechten ist zugleich die Absage an paternalistische Haltungen verbunden. Kinder sind nicht bloß Objekt des Schutzes und der Fürsorge. Kinderrechtsschutz ist weitaus mehr als Kinderschutz.

Mit der Anerkennung besonderer Bedürfnisse von Kindern, die sich von denen der Erwachsenen unterscheiden, ist die Erkenntnis verbunden, dass Kinder einen eigenen, auf ihre spezielle Situation zugeschnittenen Menschenrechtsschutz benötigen. Rund 40 Jahre nach Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte haben die Vereinten Nationen daher 1989 die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet, die in spezifischer Weise die jedem Kind zustehenden Menschenrechte normiert.

Die in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Rechte sind nicht etwa „andere“, jenseits der allgemeinen Menschenrechte angesiedelte Rechte, denn „der Geist der Kinderrechte kommt aus dem Zentrum menschenrechtlichen Den-

kens“ (Kerber-Ganse 2009, S. 71). Vielmehr spezifiziert und erweitert die Kinderrechtskonvention die allgemeinen Menschenrechte in Bezug auf die besonderen Belange von Kindern. Kinderrechte sind insofern Menschenrechte für Kinder. Die Konvention enthält daher sowohl die für alle Menschen geltenden Rechte („equal rights“) als auch eine Reihe spezifischer, auf die besondere Situation von Kindern zugeschnittene Rechte („special rights“) (vgl. Hanson 2012, S. 70 ff.), darunter zum Beispiel der Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Spiel und die Rechte von Kindern, die außerhalb des Elternhauses aufwachsen.

Im Kontext des internationalen Menschenrechtssystems ist die UN-Kinderrechtskonvention insofern einmalig, als sie die bisher größte Bandbreite fundamentaler Menschenrechte – ökonomische, soziale, kulturelle, zivile und politische – in einem einzigen Vertragswerk zusammenbindet. Die in dem „Gebäude der Kinderrechte“ wichtigsten und vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes als miteinander zusammenhängende Allgemeine Prinzipien (General Principles) definierten Rechte finden sich in den Artikeln 2, 3, 6 und 12.

**Artikel 2** enthält ein umfassendes Diskriminierungsverbot. Kein Kind darf aufgrund irgendeines Merkmals, wie z.B. der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, einer Behinderung, der Geburt oder eines sonstigen Status des Kindes oder seiner Eltern benachteiligt werden.

**In Artikel 3** Abs. 1 ist der Vorrang des Kindeswohls festgeschrieben. Demzufolge ist bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

**Artikel 6** sichert das grundlegende Recht jedes Kindes auf Leben und bestmögliche Entwicklung. Die Vertragsstaaten der Kinderrechtskonvention erkennen das angeborene Recht jedes Kindes auf Leben an und verpflichten sich, das Überleben und die Entwicklung des Kindes in größtmöglichem Umfang zu gewährleisten.

**In Artikel 12** ist das Recht jedes Kindes auf Beteiligung niedergelegt. Demzufolge hat jedes Kind das Recht, in allen Angelegenheiten, die es betreffen, unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

### Allgemeine Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

<b>Artikel 2</b>	Recht auf Nichtdiskriminierung: alle Kinder haben gleiche Rechte
<b>Artikel 3</b>	Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls
<b>Artikel 6</b>	Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung
<b>Artikel 12</b>	Recht auf Beteiligung und Berücksichtigung der Meinung des Kindes in allen es betreffenden Angelegenheiten

*UN-Kinderrechte sind Menschenrechte in Bezug auf die spezifischen Belange von Kindern*

*Diskriminierungsverbot*

*Vorrang des Kindeswohls*

*Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung*

*Recht auf Beteiligung*



In der UN-Kinderrechtskonvention sind eine große Zahl weiterer Rechte von Kindern enthalten, die sich auf unterschiedliche Lebenssituationen und Lebensbereiche beziehen und nach Förderrechten, Schutzrechten und Beteiligungsrechten (im Englischen als die drei „P“ bezeichnet: Protection, Provision, Participation) unterschieden werden können.

### *Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte*

**Schutzrechte:** Zu den Schutzrechten gehören neben dem Recht auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 2), das Recht auf Schutz der Identität (Artikel 8), das Recht auf Schutz vor unberechtigter Trennung von den Eltern (Artikel 9), das Recht auf Schutz der Privatsphäre und Ehre (Artikel 16), das Recht auf Schutz vor Kindeswohl gefährdenden Einflüssen durch Medien (Artikel 17), das Recht auf Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung einschließlich des sexuellen Missbrauchs (Artikel 19), das Recht auf Schutz für Kinder, die von der Familie getrennt leben (Artikel 20), das Recht von Flüchtlingskindern auf Schutz und Hilfe (Artikel 22), das Recht von Minderheiten auf Schutz ihrer Kultur, Sprache und Religion (Artikel 30), das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (Artikel 32), das Recht auf Schutz vor Suchtstoffen (Artikel 33), das Recht auf Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Artikel 34), das Recht auf Schutz vor Entführung und Kinderhandel (Artikel 35), das Recht auf Schutz vor Ausbeutung jeder Art (Artikel 36), das Recht auf Schutz vor Todesstrafe und lebenslanger Freiheitsstrafe sowie auf Schutz bei Freiheit entziehenden Maßnahmen (Artikel 37), das Recht auf Schutz bei bewaffneten Konflikten (Artikel 38) sowie das Recht auf Schutz in Strafverfahren (Artikel 40).

**Förderrechte:** Die wichtigsten Förderrechte sind – neben dem Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Artikel 3) und dem Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (Artikel 6) – das Recht auf Familienzusammenführung (Artikel 10), das Recht auf Gedanken, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 14), das Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Artikel 15), das Recht auf Zugang zu den Medien (Artikel 17), das Recht auf beide Eltern und auf Kinderbetreuungsdienste (Artikel 18), das Recht auf Förderung von Kindern mit Behinderung (Artikel 23), das Recht auf Gesundheitsfürsorge (Artikel 24),

das Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit (Artikel 26), das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Artikel 27), das Recht auf Bildung (Artikel 28), das Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung sowie auf Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben (Artikel 31) sowie das Recht auf Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder (Artikel 39).

**Beteiligungsrechte:** Zu den Beteiligungsrechten gehören neben dem Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Artikel 12) das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie auf Informationsbeschaffung und Informationsweitergabe (Artikel 13), sowie das Recht auf Nutzung der Medien (Artikel 17).

In Ergänzung zu den materiellen Rechten enthält die UN-Kinderrechtskonvention eine Reihe von Regelungen zur Umsetzung der Konvention. Hierzu gehören die Verpflichtung zur Bekanntmachung der Kinderrechte (Artikel 42), die Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes (Artikel 43), die Berichtspflicht der Vertragsstaaten (Artikel 44) sowie die Mitwirkung anderer Organe der Vereinten Nationen (Artikel 45).

Von großer Bedeutung ist die in Artikel 42 enthaltene Verpflichtung der Vertragsstaaten, „die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.“ Mit dieser Verpflichtung bekennen sich die Vertragsstaaten der Konvention zu einer umfassenden Kinder- und Menschenrechtsbildung auf allen Ebenen, sowohl gegenüber Eltern, den mit Kindern und für Kinder tätigen Fachkräften sowie Erwachsenen generell, als auch gegenüber Kindern jeder Altersstufe.

Die UN-Kinderrechtskonvention ist durch drei Zusatzprotokolle präzisiert und erweitert worden. Das im Jahr 2002 in Kraft getretene Zusatzprotokoll soll Kinder in bewaffneten Konflikten schützen. Das zweite, im selben Jahr in Kraft getretene Zusatzprotokoll betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie verbietet diese Formen der Ausbeutung und fordert von den Staaten, sie als Verbrechen zu verfolgen und unter Strafe zu stellen. Im April 2014 trat das dritte Zusatzprotokoll betreffend eines Individualbeschwerdeverfahrens in Kraft. Demzufolge haben Kinder, deren Rechte verletzt wurden, nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs nunmehr die Möglichkeit, sich mit ihren Beschwerden direkt an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf zu wenden. Der Ausschuss prüft die Beschwerden und drängt anschließend gegebenenfalls bei dem betroffenen Staat auf Abhilfe.

In Deutschland ist die UN-Kinderrechtskonvention am 5. April 1992 völkerrechtlich in Kraft getreten. Durch die Rücknahme der Vorbehaltserklärung am 15. Juli 2010 hat die Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, dass kein innerstaatlicher Anwendungsvorbehalt mehr besteht. Seitdem gilt die Konvention uneingeschränkt für jedes in Deutschland lebende Kind, unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus, also auch beispielsweise für nach Deutschland geflüchtete Kinder. Sie schafft subjektive Rechtspositionen und begründet innerstaatlich unmittelbar anwendbare Normen. Gerichte wie auch die exekutive Gewalt sind in vollem Umfang an sie gebunden. Gemäß Artikel 25 des Grundgesetzes nimmt die Konvention den Rang eines einfachen Bundesgesetzes ein. Sie steht damit allerdings nicht über der Verfassung. Im Falle einer Konkurrenz zwischen Grundgesetz und Kinderrechtskonvention kommt dem Grundgesetz eine Vorrangstellung zu.

### *Regelwerk zur Umsetzung der Kinderrechte*

### *Kinderrechte sind in Deutschland 1992 völkerrechtlich in Kraft getreten*

*Recht auf Beteiligung als durchgängiges Prinzip für alle Kinderrechte*

*Recht auf Beteiligung findet sich auch im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Kinder- und Jugendhilfegesetz wieder*

In Bezug auf die Partizipation von Kindern ist Artikel 12 Absatz 1 (Berücksichtigung des Kindeswillens) der UN-Kinderrechtskonvention von zentraler Bedeutung, der wie folgt lautet: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ Der Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen hat betont, dass es sich bei dem Recht auf Beteiligung nicht nur um ein einzelnes Recht, sondern zugleich um ein allgemeines Prinzip handelt, das bei der Umsetzung aller Kinderrechte zu beachten ist. Insbesondere bei der Verwirklichung des Kindeswohls müssen die Meinung und der Wille des Kindes alters- und reifeangemessen berücksichtigt werden.

In der deutschen Gesetzgebung wurde das Recht des Kindes auf Beteiligung bereits 1980 in das Bürgerliche Gesetzbuch eingeführt. Entsprechend lautet § 1626 Abs. 2 BGB: „Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.“

Auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) enthält in § 8 Abs. 1 umfassende Beteiligungsrechte: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“ Im Falle der Trennung bzw. Scheidung der Eltern enthält § 18 SGB VIII zudem einen eigenen Anspruch des Kindes auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Nehmen die Eltern Hilfen zur Erziehung in Anspruch, sind die Kinder gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII an der Aufstellung eines Hilfeplans zu beteiligen.

### **3. Kinder und Erwachsene: Gleichheit und Verschiedenheit**

*Strukturell asymmetrisches Verhältnis von Kindern und Erwachsenen*

Kinder sind von Beginn an vollwertige Menschen und daher ohne Einschränkung Träger von Menschenrechten. Werden der Status des Menschseins, die Menschenwürde und die damit verbundenen Menschenrechte als Maßstab des Vergleichs genommen, sind Kinder den Erwachsenen gleich. Zugleich unterscheiden sich Kinder zweifellos von Erwachsenen; sie sind keine kleinen Erwachsenen. Als „Seiende“ sind sie einerseits Menschen wie alle anderen auch. Als „Werdende“ sind sie andererseits Menschen in einer besonders dynamischen Entwicklungsphase. Das Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern ist strukturell asymmetrisch: Erwachsene tragen Verantwortung für Kinder, nicht jedoch umgekehrt Kinder in gleicher Weise für Erwachsene.

Aufgrund der Entwicklungstatsache brauchen Kinder besonderen Schutz, besondere Förderung und besondere, kindgerechte Beteiligungsmöglichkeiten. Für eine gesunde Entwicklung sind sie auf Erwachsene angewiesen, die Verantwortung dafür übernehmen, dass die Kinder zu ihrem Recht kommen. Bei der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Kindern und Erwachsenen geht es also sowohl um Gleichberechtigung wie auch um Anerkennung der Verschiedenheit.



In der Balancierung von Gleichheit auf der einen und Verschiedenheit auf der anderen Seite liegt die besondere Herausforderung im Umgang der Erwachsenen mit den Kindern. Dieses ambivalente Verhältnis normativ angemessen zu regeln, ist Aufgabe des internationalen wie des nationalen Rechts.

***Anspruchsvolle Balance zwischen den Polen der Gleichheit und der Verschiedenheit***

### ***Kinder und Erwachsene: Gleichheit und Verschiedenheit***

<b>Gleichheit</b>	Kinder sind wie Erwachsene Menschen.
<b>Verschiedenheit</b>	Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Sie haben entwicklungsbedingt spezifische Bedürfnisse

In Familien, in Institutionen für Kinder und im öffentlichen Raum findet die Begegnung zwischen Erwachsenen und Kindern jeweils in zweifacher Weise statt. Einerseits – gemessen am Subjektstatus jedes Menschen – als Begegnung zwischen Gleichen. Dies kommt in der Forderung zum Ausdruck, dass (pädagogische) Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern auf Augenhöhe erfolgen sollen. Wie alle Menschen sind Kinder als eigenständige und gleichwertige Persönlichkeiten zu achten. Sie sind (Rechts-)Subjekte und Experten in eigener Sache, ausgestattet mit einer jeweils individuellen Sichtweise, die es zu respektieren gilt. Kinder bringen ihre besonderen Bedürfnisse in die Beziehung ein und gestalten diese aktiv mit.

Andererseits ist die Beziehung zwischen Erwachsenen und Kindern eine Begegnung zwischen Ungleichen. Erwachsene stehen in der Verantwortung, Kinder zu ihrem Recht kommen zu lassen. Diese Verantwortung besteht nicht in gleicher Weise auf Seiten des Kindes. Mit dieser Asymmetrie verbunden ist eine strukturelle Machtungleichheit. Erwachsene haben die Pflicht, ihre Macht nicht für eigene Zwecke, sondern ausschließlich an den besten Interessen des Kindes (Kindeswohl) orientiert zu gebrauchen.

***Beziehung auf Augenhöhe einerseits, Verantwortung der Erwachsenen andererseits***

### *Zwischen Kumpanei und Paternalismus*

Im (pädagogischen) Alltag ist die Parallelität von Gleichheit und Ungleichheit nicht immer leicht zu balancieren. Eine Reduktion auf das eine oder andere Element wird den Anforderungen an Erwachsenen-Kind-Beziehungen nicht gerecht. Wird die Gleichheit überbewertet, so leugnet dies die zwischen Erwachsenen und Kindern notwendigerweise bestehenden Unterschiede. Kinder werden in diesem Fall wie kleine Erwachsene behandelt und die (pädagogische) Beziehung pervertiert zur Kumpanei mit allen damit verbundenen Gefahren von Grenzverletzungen zu Lasten des Kindes.

Verschiebt sich umgekehrt die Balance einseitig in Richtung Ungleichheit, geschieht dies auf Kosten der Gleichwertigkeit von Kindern und Erwachsenen. Kinder werden in diesem Fall auf einen Status des „Noch nicht“ festgelegt. Die sich entwickelnden Fähigkeiten und die wachsende Bereitschaft von Kindern zu Verantwortungsübernahme bleiben unbeachtet. Erwachsene Verantwortung für Kinder verkehrt sich zur Verfügungsmacht über das Kind. Die Erwachsenen-Kind-Beziehung erstarrt und kann zu paternalistischer Inbesitznahme führen.

## *4. Kinder altersgerecht beteiligen*

### *Bereits Säuglinge drücken ihren Willen non-verbal aus*

Dass bereits Säuglinge und Kleinkinder einen eigenen Willen haben und diesen auch auszudrücken verstehen, ist umfassend durch entwicklungspsychologische Studien belegt (vgl. Dornes 1993, 2006). Im Unterschied zu älteren Kindern und Erwachsenen manifestiert sich der Wille eines jungen Kindes allerdings nicht sprachlich, sondern durch Mimik, Gestik und allgemeinen körperlichen Ausdruck des Wohl- bzw. Unwohlseins. Wenn ein junges Kind das Gesicht verzieht, sich mit dem Kopf abwendet, den Körper anspannt und weint oder schreit, macht es damit deutlich, dass es nicht einverstanden ist und ihm etwas nicht passt. Umgekehrt zeigt ein Kind mit freundlichem Gesichtsausdruck, zustimmenden Gesten, wohligen Lauten und einer entspannten Körperhaltung, dass es zufrieden ist und die Situation seine Zustimmung findet.

### *Empathie und feinfühlig Reaktion der Erwachsenen*

Nicht immer ist es für Erwachsene leicht, den Willen eines noch nicht der Sprache mächtigen Kindes zu erfassen. Dafür benötigen Eltern und andere für das Kind verantwortliche Erwachsene wie zum Beispiel pädagogische Fachkräfte in der KiTa feinfühlig Empathie (vgl. Becker-Stoll 2014). Feinfühlig zu sein bedeutet, die kindlichen Äußerungen wahrzunehmen, diese richtig zu interpretieren und darauf altersgemäß prompt und angemessen zu reagieren.

Pädagogische Fachkräfte sind ebenso wie Eltern üblicherweise gut in der Lage, feinfühlig auf ein Kind zu reagieren. Sie achten auf die Signale des Kindes, respektieren den darin zum Ausdruck kommenden Willen und orientieren ihr Handeln an den kindlichen Bedürfnissen. Zu einem kindgerechten Vorgehen gehört auch, dem Kind Gelegenheit zu geben, sich auf die Handlungen des Erwachsenen einzustellen und mitzuwirken, beispielsweise durch die sprachliche Ankündigung und Begleitung der Handlungen beim Wickeln.

## 5. Selbstbestimmung, Partizipation und erwachsene Verantwortung

Je nach den Bedingungen des Einzelfalls muss entschieden werden, wie weit die kindliche Selbstbestimmung geht, unter welchen Umständen dem Kind ein Vetorecht eingeräumt wird, wann eine Mitentscheidung des Kindes gefordert und wo – unter angemessener Beteiligung des Kindes – elterliche sowie bei Bedarf staatliche Verantwortungsübernahme gefragt ist. Als Orientierung kann gelten, dass dem Kindeswillen dann eine besonders wichtige Rolle (in manchen Fällen sogar Vetofunktion) zukommt, wenn es sich um eine „nachdrückliche Meinungsäußerung des Kindes [handelt], die wiederholt vorgetragen wird, für das Kind eine besondere emotionale Bedeutung hat und deren Nichtbeachtung die Selbstachtung des Kindes untergraben würde“ (Wiesemann & Peters, 2013, S. 29).

*Wie weit geht die Selbstbestimmung des Kindes und wo soll ihm ein Vetorecht eingeräumt werden?*

Im Folgenden werden fünf Fallbeispiele erörtert, die jeweils eine typische Konstellation darstellen: (1) Selbstbestimmung des Kindes, (2) Vetorecht des Kindes; (3) Mitentscheidung des Kindes, (4) Elterliche Verantwortung unter Einbeziehung des Kindes, (5) Anhörung des Kindes und Schutzpflicht des Staates.

### Fallbeispiel 1: Selbstbestimmung des Kindes

Die städtische KiTa Mozartstraße hat unter Beteiligung der Kinder einen kleinen Gemüsegarten angelegt. Einige Wochen später können die ersten Früchte geerntet werden, darunter auch Zucchini. Während es die meisten Kinder kaum abwarten können, ihr eigenes Zucchini-Gemüse zu kochen und zu verspeisen, ist der vierjährige Matteo gar nicht begeistert. Auf die Frage seiner Erzieherin, ob er die ihm angebotenen Zucchini nicht wenigstens kosten möchte, antwortet er bestimmt: „Ich mag nur Nudeln. Gemüse schmeckt mir nicht, das habe ich dir doch schon gestern gesagt.“ Daraufhin die Erzieherin: „Gemüse ist gesund. Wer nicht wenigstens probiert, bekommt auch keinen Nachtisch.“

Die Entscheidung darüber, ob und welche Nahrung ein Kind in sich einführt, ist eng mit der Kontrolle über den eigenen Körper und somit der persönlichen Integrität verbunden. Untersuchungen zeigen, dass bereits Babys, wenn sie aus einem Angebot unterschiedlicher (gesunder) Lebensmittel frei auswählen können, gut in der Lage sind, „die angemessene Ernährung für sich zu wählen und selbst für ihr eigenes Gedeihen zu sorgen“ (von Gartzten, 2015, S. 29). Abgesehen von medizinischen Notfällen sollte daher kein Kind zum Essen gedrängt oder gar gezwungen werden. Aus kinderrechtlicher Perspektive ist es selbstverständlich, dass jedes Kind allein entscheidet, ob es etwas isst sowie was und wie viel von den angebotenen Speisen es – im Rahmen von Verteilungsgerechtigkeit – zu sich nimmt.

*Kein Kind sollte zum Essen gedrängt oder genötigt werden*

Die Entscheidung über die Auswahl der Nahrungsmittel und der angebotenen Speisen liegt demgegenüber – unter angemessener Berücksichtigung kindlicher Wünsche – bei den für die Zubereitung des Essens verantwortlichen Erwachsenen. Bei der Auswahl der Speisen sind gesundheitliche Aspekte, eventuell vorhandene Unverträglichkeiten sowie besondere Wünsche von Eltern und Kindern



(z.B. aus religiösen Gründen) zu berücksichtigen. Schließlich sollten die Kinder die Möglichkeit erhalten, zumindest gelegentlich an der Planung und Zubereitung der Speisen mitzuwirken. Zwang zum Essen ist eine Form von körperlicher und seelischer Gewalt, die bei Kindern zu Essstörungen und weiteren Auffälligkeiten führen kann und mit den Rechten des Kindes unvereinbar ist.

### **Fallbeispiel 2: Vetorecht des Kindes**

Sarah ist an einer seltenen Form der Leukämie erkrankt. Acht Jahre lang wird der Krebs mit Chemo- und Strahlentherapie behandelt, bis das Mädchen ihn endlich besiegt. Doch durch die Strahlenbehandlung wird ihr Herz stark in Mitleidenschaft gezogen und sie entwickelt eine extreme Herzmuskelschwäche. Hoffnung auf Überleben verspricht laut Meinung der behandelnden Ärzte nur eine Herztransplantation. Doch Sarah, inzwischen 12 Jahre alt, will nicht länger leiden. Jedem, der es hören will, erklärt sie bestimmt: „Ich möchte kein fremdes Herz. Ich will raus aus dem Krankenhaus und zu Hause bei meiner Familie sterben.“

**„Ich möchte kein fremdes Herz. Ich will raus aus dem Krankenhaus und zu Hause bei meiner Familie sterben.“**

Kinder, die langjährige medizinische Behandlungen an sich vornehmen lassen müssen, entwickeln häufig erstaunliche kognitive und emotionale Fähigkeiten. Sie setzen sich mit Fragen von Leben und Tod auseinander und wägen ab, welche Entscheidung für sie am besten ist. Nicht immer führt dies zu einer eindeutigen und nachhaltigen Haltung. Ambivalenzen und Loyalitätskonflikte gegenüber nahestehenden Personen spielen nicht selten eine Rolle. Ob Kinder als einsichtsfähig gelten können oder ob die Entscheidung von den für sie verantwortlichen Erwachsenen getroffen werden sollte, muss im Einzelfall geprüft werden und kann sehr unterschiedlich sein.

In dem geschilderten Fall haben die behandelten Ärzte ein Gerichtsverfahren mit dem Argument angestrengt, dass der kindliche Wille hinter dem Wohl des Kindes zurückstehen müsse. Nach ausführlicher Anhörung und psychologischer Begutachtung des Kindes wurde in letzter Instanz entschieden, dass Sarah als einsichtsfähig gelten könne und eine Herztransplantation nicht ohne ihre Zustimmung stattfinden darf.

### **Fallbeispiel 3: Mitentscheidung des Kindes**

Kurz vor dem Mittagsschlaf läuft Emre, eineinhalb Jahre, in der KiTa mit einer vollen Windel durch den Raum. Die Ankündigung der für ihn zuständigen Erzieherin, jetzt seine Windel zu wechseln, ignoriert er zunächst. Als sie entschlossen auf ihn zugeht, lacht er kurz und rennt dann vor ihr weg. Derselbe Ablauf wiederholt sich kurze Zeit später.

Offensichtlich will Emre sich nicht ohne weiteres wickeln lassen. Zugleich liegt es auf der Hand, dass ein langes Aufschieben des Wickelns bei dem Jungen zu einem wunden, schmerzenden Po, also zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen wird. Nicht ersichtlich ist, warum er sich nicht wickeln lassen möchte. Fühlt er sich besonders behaglich mit seiner vollen Windel und wie lange wird dieser Zustand anhalten? Will er sich lediglich von einer bestimmten Erzieherin die Windeln nicht wechseln lassen? Genießt er die mit der Verweigerung verbundene Macht und testet die Grenzen seines Handelns aus? Möchte er nur spielen und ist durchaus zum Wickeln bereit, sobald das Spiel beendet ist? Zeigen sich in dieser Situation andere Probleme und der Konflikt um das Wickeln ist lediglich als Symptom zu verstehen?

Da dem Verhalten des Kindes unterschiedliche Motive zugrunde liegen können, gibt es nicht eine allein sinnvolle Strategie pädagogisch angemessenen, an den Rechten des Kindes orientierten Handelns. Was in diesem Fall kindgerecht ist, kann nur mit dem Kind gemeinsam herausgefunden werden, bei Bedarf unter Einbeziehung der Eltern. Kinderrechtlich unzulässig ist jede Form von Gewaltanwendung gegenüber dem Kind. Ob jedoch ein zeitlich begrenztes Hinauszögern des Wickelns, das Eingehen auf ein kindliches Spiel, die Abgabe der Pflegehandlung an eine andere Fachkraft und/oder ein zeitnahe Gespräch mit den Eltern im besten Interesse des Jungen liegt, ist nicht sicher voraussehbar.

### **Fallbeispiel 4: Elterliche Verantwortung unter Einbeziehung des Kindes**

Eine Familie – Vater, Mutter und zwei Kinder im Alter von sechs und 13 Jahren – zieht um. Sie freut sich auf das neue Zuhause, das deutlich mehr Platz und Komfort bietet im Vergleich zur bisherigen Bleibe. Die neue Wohnung hat zwei Kinderzimmer: ein kleines, zum Garten hinaus gelegen, und ein deutlich größeres, das zur Straße zeigt. Auf Nachfrage der Eltern, wer welches Zimmer bevorzugen würde, äußern beide Kinder, das größere Kinderzimmer jeweils für sich zu reklamieren. Dieses sei einfach schöner und eben geräumiger, also den eigenen Bedürfnissen besser entsprechend.

In diesem innerfamiliären Konflikt sind die Eltern gemäß § 1626 Absatz 2 BGB aufgefordert, ihre beiden Kinder altersgerecht an der Entscheidung über die Verteilung der Zimmer zu beteiligen und Einvernehmen anzustreben. Wenn sich die Kinder untereinander nicht einigen können und auch die Eltern nicht in der Lage sind, Einvernehmen herzustellen, kann Familienberatung in Anspruch genommen werden. In dem (seltenen) Fall, dass auch mit professioneller Hilfe keine Lösung gefunden wird, können die Eltern das Familiengericht anrufen, das dann gemäß § 1628 BGB die Entscheidung einem Elternteil überträgt.

*Wer entscheidet über das Wickeln des Kindes?*

*Wer entscheidet Streit ums Kinderzimmer?*

### *Fallbeispiel 5: Anhörung des Kindes und Schutzpflicht des Staates*

Milena ist fünf und lebt seit drei Jahren in einer Pflegefamilie. Ihre allein sorgeberechtigte Mutter hat kürzlich eine Drogenentziehungskur beendet. Jetzt lebt sie mit einem neuen Partner zusammen und will Milena zum Monatsende aus der Pflegefamilie herausnehmen und wieder mit ihr zusammenleben. Die Pflegeeltern befürchten, dass das Kind in diesem Fall in seiner Entwicklung massiv zurückgeworfen würde und möchten erreichen, dass Milena bei ihnen verbleibt.

*Wer entscheidet, wo das Kind lebt?*

Das Verlangen sorgeberechtigter Eltern nach Rückführung ihres Kindes, wenn dieses seit längerer Zeit in einer Pflegefamilie lebt, gehört zu den besonders konflikträchtigen Konstellationen in der Kinder- und Jugendhilfe. Gemäß § 1632 Absatz 4 BGB kann das Familiengericht anordnen, dass „das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde“ (Verbleibensanordnung). In dem beschriebenen Fall hat das Mädchen mehr als die Hälfte seines Lebens in der Pflegefamilie verbracht, so dass angenommen werden kann, dass sie zu ihren Pflegeeltern intensive Bindungen aufgebaut hat. Zugleich wird dem Kind der Wunsch der Mutter nach Rückführung nicht verborgen bleiben. Dies führt regelmäßig zu starken emotionalen Ambivalenzen, häufig verbunden mit Loyalitätskonflikten. Wird der Streit auf Antrag der Pflegeeltern vor Gericht ausgetragen, ist das Kind gemäß § 159 FamFG persönlich anzuhören, um die Situation aus seiner Sicht zu schildern. Die Entscheidung über den Lebensort muss jedoch – unter angemessener Berücksichtigung der Meinung des Kindes – vom Gericht getroffen werden, da das Kind hiermit in den meisten Fällen überfordert sein dürfte.

## *6. Der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen*

Den Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen zu verwirklichen bedeutet, sämtliche Aspekte der KiTa mit Bezug zu Kindern – u. a. Leitbild und Konzept, Gestaltung des Alltags, pädagogische Angebote, Umgang mit Konflikten und Beschwerden, Zusammenarbeit mit den Eltern – an den Rechten der Kinder zu orientieren. Ziel des Kinderrechtsansatzes ist es, dass jeder Junge und jedes Mädchen darauf vertrauen kann, dass seine bzw. ihre anerkannten Rechte in der KiTa respektiert und umgesetzt werden.

*Durchgängige Orientierung an den Kinderrechten als KiTa-Konzept*

Wie jeder Menschenrechtsansatz beruht der Kinderrechtsansatz (vgl. International Save the Children Alliance 2005) auf bestimmten Prinzipien, die sich aus dem Charakter von Menschenrechten ergeben. Vor allem vier grundlegende Prinzipien können unterschieden werden: Universalität, Unteilbarkeit, Kinder als Träger eigener Rechte sowie Erwachsene als Verantwortungsträger.

**Das Prinzip der Universalität der Kinderrechte:** Die Kinderrechte gelten weltweit in gleicher Weise für alle Kinder, unabhängig davon, in welcher Kultur oder Tradition sie leben, unabhängig auch davon, unter welchen Lebensumständen Kinder aufwachsen. Alle Kinder sind hinsichtlich ihrer Rechte gleich. Jungen und Mädchen haben gleiche Rechte. Nicht-Diskriminierung gehört zum Kernbestand der Menschen- und Kinderrechte.



**Das Prinzip der Unteilbarkeit der Kinderrechte:** Alle Rechte, die Kindern zustehen, sind gleich wichtig und untrennbar miteinander verbunden. Das „Gebäude der Kinderrechte“ ist als ganzheitliche Einheit zu verstehen. Keine Gruppe von Rechten ist wichtiger als eine andere. Quer zu allen Bereichen können Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte gleiche Geltung beanspruchen. So sind Kinder beispielsweise besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden.

**Das Prinzip der Kinder als Träger eigener Rechte:** Kinder sind Träger eigener Rechte. Sie stehen Kindern allein deshalb zu, weil sie Kinder sind.

**Das Prinzip der Erwachsenen als Verantwortungsträger:** Das Prinzip der Kinder als Träger eigener Rechte korrespondiert mit der Pflicht der Erwachsenen, Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte zu übernehmen. Erwachsene sind Pflichtenträger, von denen die Kinder die Umsetzung ihrer Rechte erwarten können.

Kennzeichnend für den Kinderrechtsansatz ist, dass nicht nur nach den Bedürfnissen, sondern gleichermaßen nach den Rechten von Kindern gefragt wird. Während Bedürfnisse subjektiv und situationsabhängig sind, handelt es sich bei den Rechten der Kinder um objektive, von einzelnen Situationen unabhängige Ansprüche. Der Kinderrechtsansatz bildet den Rahmen zur Ausrichtung des Handelns von Personen und Organisationen an den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Damit ist er ein auf die besonderen Bedürfnisse und spezifischen Rechte von Kindern und Jugendlichen ausgerichteter Menschenrechtsansatz.

Pädagog\*innen in Einrichtungen für Kinder, die sich den Kinderrechten verpflichtet fühlen, sollten Menschen- und Kinderrechtsbildung auf drei Ebenen angehen: Erstens müssen die Fachkräfte Vorbild in punkto Kinderrechte sein. Denn Kinder werden die Rechte anderer nur unter der Voraussetzung achten, dass sie selbst mit ihren Rechten wahrgenommen und respektvoll behandelt werden. Zweitens geht es darum, Kindern ihre Rechte altersgerecht zu vermitteln. Drittens müssen die Kinder selbst rechtbasierte und demokratische Verhaltensweisen einüben können. Hierzu bedarf es einer Verankerung der Kinderrechte in den Leitbildern

*Nicht nur nach den Bedürfnissen, sondern auch nach den Rechten von Kindern fragen*

*Kinderrechte-Ansatz als zentraler Baustein guter Qualität in der KiTa*

und Konzepten der pädagogischen Einrichtungen sowie der Förderung einer Beteiligungskultur auf allen Ebenen (vgl. Prengel und Winklhofer 2014).

Insgesamt ist die Orientierung an den Kinderrechten und die Umsetzung des Kinderrechtsansatzes ein zentraler Baustein guter Qualität aller mit Kindern und für Kinder tätigen Fachkräfte und Organisationen. Dienste und Einrichtungen, die für sich in Anspruch nehmen, qualitativ hochwertige Arbeit mit Kindern zu leisten, müssen sich daran messen, inwieweit sie zur Verwirklichung der Rechte von Kindern beitragen und die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern kinderrechtsbasiert gestalten.

## 7. Einrichtung von Beschwerdemöglichkeiten

Über die Förderung der Beteiligung der Kinder im Alltag hinaus ist es die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte, kindgerechte Beschwerdemöglichkeiten einzurichten. Da Beschwerden u.a. auf Grenzverletzungen und Übergriffe hinweisen, sind sie zugleich ein wichtiger Bestandteil des präventiven Kinderschutzes. Kinder, die ermutigt werden, über unangenehme Erfahrungen zu sprechen, und die es gewohnt sind, dass ihre Klagen gehört und ernst genommen werden, sind dadurch besser vor Gefahren geschützt.

*KiTa-Betriebserlaubnis hängt von der Etablierung von Beteiligungsmöglichkeiten und Beschwerdeverfahren ab*

In rechtlicher Hinsicht besonders wichtig für die Einführung von Beschwerdeverfahren in KiTas ist § 45 Absatz 2 SGB VIII, der die Erlangung der Betriebserlaubnis an die Etablierung von Teilnahmeverfahren und Beschwerdemöglichkeiten knüpft. Demzufolge ist eine Betriebserlaubnis nur dann zu erhalten, wenn „zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung (...) geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden“.

*Herausforderung: Beschwerden als Beschwerden wahrnehmen*

Jede Person in der KiTa kann sowohl Absender/in als auch Empfänger/in von Beschwerden sein. Auch anwaltliche Beschwerden (Beschwerden im Namen eines anderen) sind möglich, wenn sich ein Kind z.B. darüber beschwert, dass einem anderen Kind Unrecht geschieht. Beschwerden sind nicht an eine bestimmte (z.B. sprachliche) Form gebunden. Gerade bei jungen Kindern können körper-sprachliche – mimische und gestische – Äußerungen Unzufriedenheit im Sinne einer Beschwerde ausdrücken. Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es, diese Äußerungen achtsam und wertschätzend wahrzunehmen und entsprechend zu bewerten. Unzufriedenheit und Beschwerden in der KiTa treten vor allem im alltäglichen Zusammensein der Kinder untereinander bzw. in der Arbeit mit den Kindern auf. Sie sollten situativ erkannt, ernst genommen und angesprochen sowie in der Regel zeitnah im Sinne einer fehlerfreundlichen Beschwerdekultur behandelt werden. Bei Ermöglichungsbeschwerden gehören hierzu das Aufgreifen von Ideen und Verbesserungsvorschlägen sowie die Erprobung und gegebenenfalls Umsetzung von Veränderungen. Im Falle von Verhinderungsbeschwerden geht es um die Durchsetzung und bei Bedarf Neujustierung von Grenzen und Regeln, manchmal auch um Wiedergutmachung und Entschuldigung.

In Ergänzung zu diesem alltäglichen Umgang mit Beschwerden sollten ritualisierte, an eine bestimmte Zeit und an einen festen Ort gebundene Beschwerdemöglichkeiten vorhanden sein. Hierzu können der Morgenkreis, eine regelmäßig stattfindende Gruppen- oder Kinderversammlung, die Wahl von Kindersprecher\*innen, Beteiligungsprojekte mit den Kindern (z.B. zur Planung des Außengeländes oder zur Ausarbeitung von KiTa-Regeln bzw. einer KiTa-Verfassung), ein Anregungs- und Beschwerdebriefkasten und ausgewiesene Sprechzeiten der KiTa-Leitung gehören. Diese stärker formalisierten Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren sollten sich dadurch auszeichnen, dass sie allen Kindern bekannt sind (Information und Transparenz), auftretende Beschwerden zuverlässig bearbeitet werden (Verlässlichkeit und Verbindlichkeit) und in jedem Fall eine zeitnahe Reaktion erfolgt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist oder aus unterschiedlichen Gründen nicht zu einer Veränderung führen kann (Promptheit und Responsivität).

## 8. Eltern für Kinderrechte gewinnen

Wer Eltern für die Rechte ihrer Kinder gewinnen will, muss zunächst die hervorgehobene Rolle von Müttern und Vätern respektieren. Auch hier gibt die UN-Kinderrechtskonvention Auskunft. Gemäß Artikel 18 Absatz 1 sind „für die Entwicklung und Erziehung des Kindes in erster Linie die Eltern (...) verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.“ In den meisten Fällen wissen die Eltern aufgrund gewachsener Bindungen und weil ihnen ihre Kinder so sehr am Herzen liegen, am besten, was dem Wohl des Kindes entspricht. Die staatliche Verantwortung für Kinder ist nachrangig, auch wenn der Staat die Eltern bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützen muss, zum Beispiel durch die Bereitstellung qualitativ hochwertiger Bildung, Erziehung und Betreuung in KiTas. Erst wenn im Einzelfall das Wohl eines Kindes gefährdet ist, darf und muss der Staat in Elternrechte eingreifen.

Wenn Eltern spüren, dass ihre vorrangige Stellung dem Kind gegenüber respektiert wird – auch wenn Fachkräfte nicht mit allen ihren Entscheidungen einverstanden sind –, sind sie eher bereit, sich für die Rechte ihrer Kinder einzusetzen. Denn das Wohl des Kindes muss auch bei elterlichem Handeln und Unterlassen der zentrale Bezugspunkt sein. Rollenklarheit zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften ist eine wichtige Voraussetzung für die Öffnung der Eltern mit Blick auf die Kinderrechte.

Über die Förderung des Kindes in der KiTa hinaus ist es Aufgabe der KiTa, die Eltern im Rahmen der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft auf Möglichkeiten zur Förderung ihrer Beziehungs- und Erziehungskompetenzen hinzuweisen und bei Bedarf entsprechende Kontakte anzubahnen. Zu diesen Möglichkeiten gehören u.a. die Frühen Hilfen sowie Angebote der Erziehungsberatung und Familienbildung, die an zahlreichen Orten in Form von Familien- bzw. Eltern-Kind-Zentren in die KiTa integriert sind.

*Rollenklarheit zwischen Eltern und Fachkräften ist für die Umsetzung der Kinderrechte wichtig*

## 9. Weiterentwicklung von Kinderrechten

Die einstimmige Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 in New York war zweifellos ein Meilenstein auf dem Weg zur globalen Durchsetzung von Kinderrechten. Aber es war kein Endpunkt. Zahlreiche Entwicklungen wurden dadurch erst angestoßen und haben zu neuen Perspektiven und weiteren Debatten geführt. Dieser Prozess ist keineswegs abgeschlossen. Rund 30 Jahre nach Inkrafttreten der Konvention entspricht der für die Beteiligungsrechte des Kindes zentrale Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention nicht mehr aktuellen Erkenntnissen. Das Recht des Kindes auf Gehör und die Verpflichtung der für das Kind verantwortlichen Personen, die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen, wird den Persönlichkeitsrechten des Kindes nicht ausreichend gerecht.

*Der Respekt vor der Autonomie des Kindes sollte an erster Stelle stehen*

Über die in Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Rechte hinaus sollte daher (1) das Recht des Kindes auf Beteiligung an den es betreffenden Entscheidungen explizit hinzugefügt werden. Weiterhin sollte ergänzt werden, dass Kinder (2) das Recht haben, über den Grad und die Art und Weise ihrer Beteiligung zu entscheiden. In Anlehnung an Daly (2018) sollte der Ausgangspunkt in Gerichts- und Verwaltungsverfahren, bei denen Kinder betroffen sind, der Respekt vor der Autonomie des Kindes sein.

Eine solche Weiterentwicklung von Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention würde nicht bedeuten, das asymmetrische Erwachsenen-Kind-Verhältnis zu leugnen und Kinder und Erwachsene einfach gleichzusetzen. Allerdings wäre damit eine Beweislastumkehr verbunden. Nicht mehr die ungeprüfte Annahme, dass ein Kind allein aufgrund seines Alters zu autonomen Entscheidungen nicht in der Lage sei, sondern umgekehrt die Vermutung, dass Kinder einen aus ihrer Sicht sinnvollen autonomen Willen entwickeln, wäre der Ausgangspunkt erwachsenen Handelns. Dies gilt insbesondere für Gerichts- und Verwaltungsverfahren mit Bezug zu Kindern. Lediglich in den Fällen, in denen die verantwortlichen Erwachsenen zu der begründeten Auffassung kommen, dass die Verwirklichung des kindlichen Willens dem Kindeswohl in gravierender Weise widerspricht und dem Kind dadurch ein massiver Schaden droht, wären sie aufgefordert, ihre Schutzfunktion für das Kind auch gegen dessen Willen wahrzunehmen.

## 10. Fazit

Von Beginn an haben Kinder das Recht auf Beteiligung an den sie betreffenden Entscheidungen. Die Orientierung an den Kinderrechten und die Etablierung eines effektiven Beschwerdemanagements sind wichtige Instrumente einer umfassenden Beteiligungskultur. Kinder nehmen sensibel wahr, inwiefern nicht nur sie selbst, sondern alle in der KiTa – von den Mitgliedern des pädagogischen Teams über die hauswirtschaftlichen Kräfte bis hin zu den Eltern – sich einbringen können und an Entscheidungen beteiligt sind. Partizipation ist unteilbar

und schließt jede und jeden ein. Eine gelebte Beteiligungskultur ist daher ein wichtiger Beitrag zur Wahrung der Rechte aller Beteiligten in der KiTa und ein zentraler Baustein von Demokratiepädagogik.

## 11. Literatur

- Becker-Stoll, Fabienne (2014): Handbuch Kinderkrippe: So gelingt Qualität in der Tagesbetreuung. Freiburg: Herder Verlag.
- Daly, Aoife (2018): Children, Autonomy and the Courts: Beyond the Right to be Heard. Stockholm: Brill/Nijhoff.
- Dornes, Martin (1993): Der kompetente Säugling: Die präverbale Entwicklung des Kindes. Frankfurt am Main: Fischer.
- Dornes, Martin (2006): Die Seele des Kindes: Entstehung und Entwicklung. Frankfurt am Main: Fischer.
- von Gartzzen, Aleyd (2015). Ernährung im ersten Lebensjahr – vom Baby-gesteuerten Stillen zur Baby-gesteuerten Beikosteinführung, frühe Kindheit 1/2015, S. 26-33.
- Hanson, Karl (2012): Schools of Thought in Children’s Rights. In: Liebel, M. et al. (Hrsg.): Children’s Rights from Below. London: Palgrave Macmillan, S. 63-79.
- International Save the Children Alliance (2005): Child Rights Programming. How to Apply Rights-Based Approaches to Programming. Peru: Save the Children. Child rights programming handbook. How to Apply Rights-Based Approaches to Programming | Resource Centre (savethechildren.net) (Abruf am 08.08.2021).
- Kerber-Ganse, Waltraud (2009): Die Menschenrechte des Kindes. Die UN-Kinderrechtskonvention und die Pädagogik von Janusz Korczak. Versuch einer Perspektivenverschränkung. Opladen und Farmington Hills, MI: Barbara Budrich.
- Maywald, Jörg (2016): Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen. Freiburg: Herder.
- Maywald, J. (2017): Kinderrechte. Themenkarten für Teamarbeit, Elternabende, Seminare. München: Don Bosco.
- Prengel, Annedore, Winklhofer, Ursula (Hrsg.) 2014: Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen, Band 1 und Band II. Opladen und Farmington Hills, MI: Barbara Budrich.

# Kinder haben Rechte

1



Kinder haben Rechte

[www.unicef.de](http://www.unicef.de)

Gleichheit

2

Gesundheit

3

Bildung

4

Spiel und Freizeit

5

Freie Meinungsäußerung  
und Beteiligung

6

Gewaltfreie Erziehung

7

Schutz im Krieg und auf  
der Flucht

8

Schutz vor wirtschaftlicher  
und sexueller Ausbeutung

9

Elterliche Fürsorge

10

Besondere Fürsorge und  
Förderung bei Behinderung



## *Autor*



### *Jörg Maywald*

Prof. Dr. Jörg Maywald war viele Jahre Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind. Er ist Honorarprofessor an der Fachhochschule Potsdam und Sprecher der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention.  
[www.joerg-maywald.de](http://www.joerg-maywald.de)

## ***Impressum***

*V.i.S.d.P.:  
Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung  
Prof. Dr. Jan Erhorn*

*Osnabrück 2021*

*Alle Fotos und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit vorheriger Genehmigung und Quellenangabe verwendet werden.*

***Weitere Infos unter [www.nifbe.de](http://www.nifbe.de)***

